

Deckblatt zum Sicherheitsdatenblatt

Fassung 2, erstellt am 09.06.2026 - Ergänzung zum Sicherheitsdatenblatt

Produktidentifikation:

Handelsname **N610 Novox Füller hellgrau**
Verwendungszweck Füller für Carrosserie

Lieferant, der das Sicherheitsdatenblatt übermittelt:

Novox Direkt GmbH
Guggenbühlweg 16
CH-8240 Thayngen
Tel: 052 624 75 75
info@novoxdirekt.ch

Nationale Notfallnummer: **145** (24h erreichbar, Tox Info Suisse, Zürich; für Anrufe aus der Schweiz, Auskünfte auf Deutsch, Französisch und Italienisch)

Informationen für die Verwender betreffend:

Abschnitt 8

MAK-Werte Schweiz im Abschnitt 8 aufgeführt-

Abschnitt 13

Gemäss Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) Abfallverzeichnis lautet der CH Code 08 01 11 [S] Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten. Nur restentleerte Gebinde zum Recycling geben. Ungereinigte Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abschnitt 15

[Hinweis Jugendschutz](#) – Gemäss Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5) sind zu beachten –
Produkt fällt in keine der Gruppen gemäss Anhang 5 der Chemikalienverordnung

Deckblatt erstellt: 09.06.2026

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator UFI: 7800-U0RP-T00J-1FOR

Handelsname: N610 – Novox Füller hellgrau 2KHS 4:1

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendung: berufliche Verwendung.

Verwendung des Stoffes / des Gemisches Füller und Spachtel

1.2 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: Novox Direkt GmbH, Guggenbühlweg 16, 8240

Thayngen – Tel: +41 (0) 78 820 82 32, E-Mail: info@novoxdirekt.ch

Ansprechpartner: Anita Sotonica – Internet: www.novoxdirekt.ch

Auskunftgebender Bereich: Toxikologisches Informationszentr., Freiestr. 16, 8030 Zürich, Tel: +41 44 251 51 51

1.3 Notrufnummer: Tox Info Suisse 24-h Notfallnr. 145 (Aus dem Ausland: +41 44 251 51 51)

Auskunft Tel: +41 44 251 66 66

1.3 * ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS02

Flam. Liq. 3 H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.



GHS08

STOT RE 2 H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.



GHS07

Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen.

Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Aquatic Chronic 3 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme



GHS02 GHS07 GHS08

Signalwort Achtung

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Reaktionsgemisch aus Ethylbenzol, m-Xylol und p-Xylol

Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P260 Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

Handelsname: N610 – Novox Füller hellgrau 2K

(Fortsetzung von Seite 1)

P314 Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar

vPvB: Nicht anwendbar

Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften

Das Produkt enthält keinen Stoff, der in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellten Liste als Stoff mit endokrinschädigenden Eigenschaften aufgeführt ist, oder einen Stoff, der nach den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als Stoff mit endokrinschädigenden Eigenschaften identifiziert werden würde, in einer Menge $\geq 0,1\%$.

* **ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen**

3.2 Gemische

Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Gefährliche Inhaltsstoffe:		
List no.: 905-562-9 Reg.nr.: 01-2119555267-33	Reaktionsgemisch aus Ethylbenzol, m-Xylol und p-Xylol ⚠ Flam. Liq. 3, H226; ⚠ STOT RE 2, H373; Asp. Tox. 1, H304; ⚠ Acute Tox. 4, H312; Acute Tox. 4, H332; Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; STOT SE 3, H335; Aquatic Chronic 3, H412	5-15%
CAS: 1330-20-7 EINECS: 215-535-7 Reg.nr.: 01-2119488216-32	Xylol ⚠ Flam. Liq. 3, H226; ⚠ STOT RE 2, H373; Asp. Tox. 1, H304; ⚠ Acute Tox. 4, H312; Acute Tox. 4, H332; Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; STOT SE 3, H335; Aquatic Chronic 3, H412	1-7,5%
CAS: 123-86-4 EINECS: 204-658-1 Reg.nr.: 01-2119485493-29	n-Butylacetat ⚠ Flam. Liq. 3, H226; ⚠ STOT SE 3, H336, EUH066	1-7,5%
CAS: 108-65-6 EINECS: 203-603-9 Reg.nr.: 01-2119475791-29	2-Methoxy-1-methylethylacetat ⚠ Flam. Liq. 3, H226; ⚠ STOT SE 3, H336	1-7,5%
CAS: 7779-90-0 EINECS: 231-944-3 Reg.nr.: 01-2119485044-40	Trizinkbis(orthophosphat) ⚠ Aquatic Acute 1, H400 (M=1); Aquatic Chronic 1, H410 (M=1)	1-<2,5%
CAS: 1314-13-2 EINECS: 215-222-5 Reg.nr.: 01-2119463881-32	Zinkoxid ⚠ Aquatic Acute 1, H400 (M=1); Aquatic Chronic 1, H410 (M=1)	0,1-<1%

Zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall.

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung.

Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen.

Nach Einatmen:

Reichlich Frischluftzufuhr und sicherheitshalber Arzt aufsuchen.

Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Handelsname: N610 – Novox Füller hellgrau 2K

(Fortsetzung von Seite 2)

Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.
Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen, sofort ärztliche Hilfe zuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.
Feuerlöschrmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Kann explosive Gas-Luft-Gemische bilden.

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.

Kohlenmonoxid und Kohlendioxid

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Weitere Angaben

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Atemschutzgerät anlegen.

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Zündquellen fernhalten.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

Nicht mit Wasser oder wässrigen Reinigungsmitteln wegspülen.

Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

(Fortsetzung auf Seite 4)

Handelsname: N610 – Novox Füller hellgrau 2K

(Fortsetzung von Seite 3)

Für gute Raumbelüftung auch im Bodenbereich sorgen (Dämpfe sind schwerer als Luft).

Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

Atemschutzgeräte bereithalten.

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:

Anforderung an Lagerräume und Behälter: Nur im Originalgebinde aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise:

Getrennt von Lebensmitteln lagern.

Getrennt von Oxidationsmitteln aufbewahren.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): Entzündbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

* **ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:	
Reaktionsgemisch aus Ethylbenzol, m-Xylol und p-Xylol	
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 220 mg/m ³ , 50 ml/m ³ 2(II);DFG, EU, H
WES (Australien)	Kurzzeitwert: 655 mg/m ³ , 150 ml/m ³ Langzeitwert: 350 mg/m ³ , 80 ml/m ³
MAK (Schweiz)	Kurzzeitwert: 440 mg/m ³ , 100 ml/m ³ Langzeitwert: 220 mg/m ³ , 50 ml/m ³ H B;
1330-20-7 Xylol	
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 220 mg/m ³ , 50 ml/m ³ 2(II);DFG, EU, H
WES (Australien)	Kurzzeitwert: 655 mg/m ³ , 150 ml/m ³ Langzeitwert: 350 mg/m ³ , 80 ml/m ³
MAK (Schweiz)	Kurzzeitwert: 440 mg/m ³ , 100 ml/m ³ Langzeitwert: 220 mg/m ³ , 50 ml/m ³ H B;
123-86-4 n-Butylacetat	
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 300 mg/m ³ , 62 ml/m ³ 2(I);AGS, Y
WES (Australien)	Kurzzeitwert: 950 mg/m ³ , 200 ml/m ³ Langzeitwert: 713 mg/m ³ , 150 ml/m ³
MAK (Schweiz)	Kurzzeitwert: 720 mg/m ³ , 150 ml/m ³ Langzeitwert: 240 mg/m ³ , 50 ml/m ³ SSc;

(Fortsetzung auf Seite 5)

Handelsname: N610 – Novox Füller hellgrau 2K

(Fortsetzung von Seite 4)

108-65-6 2-Methoxy-1-methylethylacetat	
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 270 mg/m ³ , 50 ml/m ³ 1(I);DFG, EU, Y
WES (Australien)	Kurzzeitwert: 548 mg/m ³ , 100 ml/m ³ Langzeitwert: 274 mg/m ³ , 50 ml/m ³ Sk
MAK (Schweiz)	Kurzzeitwert: 275 mg/m ³ , 50 ml/m ³ Langzeitwert: 275 mg/m ³ , 50 ml/m ³ SSc;
7779-90-0 Trizinkbis(orthophosphat)	
MAK (Deutschland)	Langzeitwert: 0,1A* 2E** mg/m ³ *alveolengängig; **einatembar
MAK (Schweiz)	Kurzzeitwert: 0,4a 4e mg/m ³ Langzeitwert: 0,1a 2e mg/m ³ SSc;als Zn
1318-02-1 zeolites	
MAK (Deutschland)	synthetisch, nicht faserförmig, Abschn. IIb
Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, cyclisch, <2% aromatisch	
MAK (Deutschland)	Langzeitwert: 300 mg/m ³ , 50 ml/m ³ vgl. Abschn. Xc
MAK (Schweiz)	Kurzzeitwert: 600 mg/m ³ , 100 ml/m ³ Langzeitwert: 300 mg/m ³ , 50 ml/m ³

Rechtsvorschriften

AGW (Deutschland): TRGS 900

WES (Australien): Workplace exposure standards for airborne contaminants

MAK (Schweiz): MAK- und BAT-Liste

MAK (Deutschland): MAK- und BAT-Liste

DNEL-Werte

Reaktionsgemisch aus Ethylbenzol, m-Xylol und p-Xylol		
Derma	DNEL	212 mg/kg bw/day (langfristig - systemische Auswirkungen,)
Inhalativ	DNEL	442 mg/m ³ (akut - systemische Wirkungen, Arbeiter) 442 mg/m ³ (akut - lokale Auswirkungen, Arbeitnehmer) 221 mg/m ³ (langfristig - systemische Auswirkungen,) 221 mg/m ³ (langfristig - lokale Auswirkungen, Arbei)
1330-20-7 Xylol		
Derma	DNEL	212 mg/kg bw/day (langfristig - systemische Auswirkungen,)
Inhalativ	DNEL	442 mg/m ³ (akut - systemische Wirkungen, Arbeiter) 442 mg/m ³ (akut - lokale Auswirkungen, Arbeitnehmer) 221 mg/m ³ (langfristig - systemische Auswirkungen,) 221 mg/m ³ (langfristig - lokale Auswirkungen, Arbei)
123-86-4 n-Butylacetat		
Derma	DNEL	7 mg/kg bw/day (langfristig - systemische Auswirkungen,)
Inhalativ	DNEL	960 mg/m ³ (akut - systemische Wirkungen, Arbeiter) 960 mg/m ³ (akut - lokale Auswirkungen, Arbeitnehmer) 480 mg/m ³ (langfristig - systemische Auswirkungen,) 480 mg/m ³ (langfristig - lokale Auswirkungen, Arbei)
108-65-6 2-Methoxy-1-methylethylacetat		
Derma	DNEL	153,5 mg/kg bw/day (langfristig - systemische Auswirkungen,)

(Fortsetzung auf Seite 6)

Handelsname: N610 – Novox Füller hellgrau 2K

(Fortsetzung von Seite 5)

Inhalativ	DNEL	275 mg/m ³ (langfristig - systemische Auswirkungen,)
7779-90-0 Trizinkbis(orthophosphat)		
Dermal	DNEL	83 mg/kg bw/day (langfristig - systemische Auswirkungen,)
Inhalativ	DNEL	1 mg/m ³ (langfristig - systemische Auswirkungen,)
1314-13-2 Zinkoxid		
Dermal	DNEL	83 mg/kg bw/day (langfristig - systemische Auswirkungen,)
Inhalativ	DNEL	5 mg/m ³ (langfristig - systemische Auswirkungen,)
PNEC-Werte		
Reaktionsgemisch aus Ethylbenzol, m-Xylol und p-Xylol		
PNEC	6,58 mg/l (Kläranlagen)	
PNEC	12,46 mg/kg (Süßwasser-Sediment-Umgebung)	
	12,46 mg/kg (marine Sedimentumwelt)	
PNEC	327 µg/l (Süßwasserumgebung)	
	327 µg/l (Meeresumwelt)	
	327 µg/l (intermittierende Freisetzungen)	
1330-20-7 Xylol		
PNEC	0,327 mg/l (Süßwasserumgebung)	
	0,327 mg/l (Meeresumwelt)	
PNEC	12,46 mg/kg (Süßwasser-Sediment-Umgebung)	
	12,46 mg/kg (marine Sedimentumwelt)	
123-86-4 n-Butylacetat		
PNEC	0,18 mg/l (Süßwasserumgebung)	
	0,018 mg/l (Meeresumwelt)	
	0,36 mg/l (intermittierende Freisetzungen)	
	35,6 mg/l (Kläranlagen)	
PNEC	0,981 mg/kg (Süßwasser-Sediment-Umgebung)	
108-65-6 2-Methoxy-1-methylethylacetat		
PNEC	0,635 mg/l (Süßwasserumgebung)	
	0,0635 mg/l (Meeresumwelt)	
	6,35 mg/l (intermittierende Freisetzungen)	
	100 mg/l (Kläranlagen)	
PNEC	3,29 mg/kg (Süßwasser-Sediment-Umgebung)	
	0,329 mg/kg (marine Sedimentumwelt)	
7779-90-0 Trizinkbis(orthophosphat)		
PNEC	235,6 mg/kg (Süßwasser-Sediment-Umgebung)	
	113 mg/kg (marine Sedimentumwelt)	
1314-13-2 Zinkoxid		
PNEC	0,0206 mg/l (Süßwasserumgebung)	
	0,0061 mg/l (Meeresumwelt)	
	0,1 mg/l (Kläranlagen)	
PNEC	117,8 mg/kg (Süßwasser-Sediment-Umgebung)	
	56,5 mg/kg (marine Sedimentumwelt)	
	35,6 mg/kg (Boden)	

(Fortsetzung auf Seite 7)

Handelsname: N610 – Novox Füller hellgrau 2K

(Fortsetzung von Seite 6)

Bestandteile mit biologischen Grenzwerten:	
Reaktionsgemisch aus Ethylbenzol, m-Xylol und p-Xylol	
BGW (Deutschland)	1800 mg/g Kreatinin Untersuchungsmaterial: Urin Probennahmezeitpunkt: Expositionsende bzw. Schichtende Parameter: Methylhippursäure
BAT (Schweiz)	1,8 g/g Kreatinin Untersuchungsmaterial: Urin Probennahmezeitpunkt: Expositionsende bzw. Schichtende Parameter: Methylhippursäuren
1330-20-7 Xylol	
BGW (Deutschland)	1800 mg/g Kreatinin Untersuchungsmaterial: Urin Probennahmezeitpunkt: Expositionsende bzw. Schichtende Parameter: Methylhippursäure
BAT (Schweiz)	1,8 g/g Kreatinin Untersuchungsmaterial: Urin Probennahmezeitpunkt: Expositionsende bzw. Schichtende Parameter: Methylhippursäuren

Rechtsvorschriften

BGW (Deutschland): TRGS 903

BAT (Schweiz): Grenzwerte am Arbeitsplatz

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Für gute Raumbelüftung auch im Bodenbereich sorgen (Dämpfe sind schwerer als Luft).

Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Getrennte Aufbewahrung der Schutzkleidung.

Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

Atemschutz

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

A2/P2-Filter (EN 14387)

Handschutz



Schutzhandschuhe

Vor jeder erneuten Verwendung des Handschuhs ist die Dichtheit zu prüfen.

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Bei der Auswahl von Schutzhandschuhen müssen die Durchbruchzeit, die Durchdringungsrate und die Abbaubarkeit (EN 374) berücksichtigt werden.

Handschuhmaterial

Empfohlene Materialstärke: $\geq 0,7$ mm

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine

(Fortsetzung auf Seite 8)

Handelsname: N610 – Novox Füller hellgrau 2K

(Fortsetzung von Seite 7)

Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Permeationsstufe und Durchbruchzeit: Stufe 6 \geq 480 min.

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augen-/Gesichtsschutz



Dichtschießende Schutzbrille (EN 166 / EN 170)

Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung (EN 14325)

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aggregatzustand	Flüssig
Farbe	Grau
Geruch:	Charakteristisch
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	Nicht bestimmt
Entzündbarkeit	Entzündlich.
Untere und obere Explosionsgrenze	
Untere:	1 Vol %
Obere:	15 Vol %
Flammpunkt:	>23 °C
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt
pH-Wert:	Nicht anwendbar
Viskosität:	
Kinematische Viskosität	Nicht bestimmt
Dynamisch:	Nicht bestimmt
Löslichkeit	
Wasser:	Nicht bzw. wenig mischbar.
Verteilungskoeffizient n-Okтанol/Wasser (log-Wert)	Nicht bestimmt
Dampfdruck bei 20 °C:	10,7 hPa
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte bei 20 °C:	1,56-1,6 g/cm ³
Dampfdichte	Nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Aussehen:	
Form:	Flüssig
Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit	
Zündtemperatur:	Nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich.
Zustandsänderung	
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bestimmt
Angaben über physikalische Gefahrenklassen	
Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt
Entzündbare Gase	entfällt

(Fortsetzung auf Seite 9)

Handelsname: N610 – Novox Füller hellgrau 2K

(Fortsetzung von Seite 8)

Aerosole	entfällt
Oxidierende Gase	entfällt
Gase unter Druck	entfällt
Entzündbare Flüssigkeiten	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Entzündbare Feststoffe	entfällt
Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	entfällt
Pyrophore Flüssigkeiten	entfällt
Pyrophore Feststoffe	entfällt
Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	entfällt
Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	entfällt
Oxidierende Flüssigkeiten	entfällt
Oxidierende Feststoffe	entfällt
Organische Peroxide	entfällt
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische	entfällt
Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.2 Chemische Stabilität Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit Alkalien, Aminen und starken Säuren.

Reaktionen mit Oxidationsmitteln.

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Kohlenmonoxid und Kohlendioxid

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.

* **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:		
Reaktionsgemisch aus Ethylbenzol, m-Xylol und p-Xylol		
Dermal	LD50	1.100 mg/kg (ATE)
Inhalativ	LC50/4 h	11 mg/l (ATE)
1330-20-7 Xylol		
Dermal	LD50	1.100 mg/kg (ATE)
Inhalativ	ATE	1,5 mg/l (dust/ mist)
123-86-4 n-Butylacetat		
Oral	LD50	10.760 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	>14.000 mg/kg (Kaninchen)
Inhalativ	LC50/4 h	23,4 mg/l (Ratte)
108-65-6 2-Methoxy-1-methylethylacetat		
Oral	LD50	>5.000 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	>5.000 mg/kg (Kaninchen)
Inhalativ	LC50/6 h	4.345 mg/l (Ratte)

(Fortsetzung auf Seite 10)

Handelsname: N610 – Novox Füller hellgrau 2K

(Fortsetzung von Seite 9)

7779-90-0 Trizinkbis(orthophosphat)		
Oral	LD50	>5.000 mg/kg (Ratte)
1314-13-2 Zinkoxid		
Oral	LD50	>5.000 mg/kg (Ratte)

Primäre Reizwirkung:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

* **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:	
Reaktionsgemisch aus Ethylbenzol, m-Xylol und p-Xylol	
LC50/72 h	2,6-8,4 mg/l (fish)
LC50/96h	3.300-4.093 µg/l (Oncorhynchus mykiss)
1330-20-7 Xylol	
LC50/96 h	2,6 mg/l (Oncorhynchus mykiss) (OECD 203)
EC50/3 h	>157 mg/l (Mikroorganismen)
EC50/48 h	>3,4 mg/l (Ceriodaphnia dubia) (OECD 202)
EC50/73h	2,2 mg/l (Pseudokirchnerella subcapitata) (OECD 201)
123-86-4 n-Butylacetat	
LC50/96 h	18 mg/l (Pimephales promelas)
TT/16 h	115 mg/l (mic)
EC50/48 h	44 mg/l (daphnia)
EC50/72 h	675 mg/l (Algen)
108-65-6 2-Methoxy-1-methylethylacetat	
LC50/96 h	>100 mg/l (fish)
EC50/48 h	>500 mg/l (Daphnia magna)
EC20/30 min	>1.000 mg/l (Mikroorganismen)
EC50/72 h	>1.000 mg/l (Pseudokirchnerella subcapitata)
EC50	>100 mg/l (Pseudokirchnerella subcapitata)
	>100 mg/l (Pimephales promelas)
	>100 mg/l (Daphnia magna)
7779-90-0 Trizinkbis(orthophosphat)	
EC50/3 h	5,2 mg/l (Mikroorganismen)

(Fortsetzung auf Seite 11)

Handelsname: N610 – Novox Füller hellgrau 2K

(Fortsetzung von Seite 10)

EC50/48 h	>2,34 mg/l (Daphnia magna)
1314-13-2 Zinkoxid	
LC50/96 h	4,92 mg/l (fish)
EC50/72 h	0,042 mg/l (Pseudokirchnerella subcapitata)
EC50/24 h	9,4 mg/l (Mikroorganismen)
LC50/48 h	1,55 mg/l (Daphnia magna)
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit	
Reaktionsgemisch aus Ethylbenzol, m-Xylol und p-Xylol	
Biodegradation	75 % (leicht biologisch abbaubar)
1330-20-7 Xylol	
Biodegradation	>60 % (leicht biologisch abbaubar)
123-86-4 n-Butylacetat	
Biodegradation	83 % (leicht biologisch abbaubar) (OECD 301 D, 28 d, aerobic)
108-65-6 2-Methoxy-1-methylethylacetat	
Biodegradation	100 % (leicht biologisch abbaubar) (OECD 302 B, 8 d, aerobic)
12.3 Bioakkumulationspotenzial	
1330-20-7 Xylol	
BCF	25,9
log Kow	<3,2
123-86-4 n-Butylacetat	
BCF	15,3 (-)
log Pow	2,3
108-65-6 2-Methoxy-1-methylethylacetat	
log Pow	0,56
12.4 Mobilität im Boden	
123-86-4 n-Butylacetat	
log Koc	1,27
108-65-6 2-Methoxy-1-methylethylacetat	
Koc	1,7

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar

vPvB: Nicht anwendbar

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 2 (Selbsteinstufung): deutlich wassergefährdend

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen in den Untergrund.
 schädlich für Wasserorganismen

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

(Fortsetzung auf Seite 12)

Handelsname: N610 – Novox Füller hellgrau 2K


(Fortsetzung von Seite 11)

Europäisches Abfallverzeichnis	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer ADR, IMDG, IATA	UN1263
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung ADR IMDG, IATA	1263 FARBE PAINT
14.3 Transportgefahrenklassen ADR, IMDG, IATA	
	
Klasse	3
Gefahrzettel	3
14.4 Verpackungsgruppe ADR, IMDG, IATA	III
14.5 Umweltgefahren: Marine pollutant (IMDG):	Nicht anwendbar Ja
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl): EMS-Nummer: Stowage Category	Achtung: Entzündbare flüssige Stoffe 30 F-E, <u>S-E</u> A
14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Nicht anwendbar
Transport/weitere Angaben:	
ADR Begrenzte Menge (LQ) Beförderungskategorie Tunnelbeschränkungscode	5L 3 D/E
IMDG Limited quantities (LQ)	5L
UN "Model Regulation":	UN 1263 FARBE, 3, III

* **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Section 355 (extremely hazardous substances):	
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.	
Section 313 (Specific toxic chemical listings):	
	Reaktionsgemisch aus Ethylbenzol, m-Xylol und p-Xylol
1330-20-7	Xylol

(Fortsetzung auf Seite 13)

Handelsname: N610 – Novox Füller hellgrau 2K

(Fortsetzung von Seite 12)

7779-90-0	Trizinkbis(orthophosphat)
1314-13-2	Zinkoxid

Richtlinie 2012/18/EU

Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Seveso-Kategorie P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN

Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse 5.000 t

Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse 50.000 t

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3,78

Zusatzinformationen zu Eintrag 78

Der geschätzte Gesamtanteil an Mikroplastik in der Zubereitung beträgt ca. 0,1-1 %.

Geräte/Oberflächen nach Gebrauch vorzugsweise mechanisch reinigen (z. B. Tücher); Rückstände als festen Abfall erfassen.

Reinigungsmittel getrennt sammeln und vorschriftsmäßig entsorgen, nicht in die Kanalisation einleiten.

Produktreste und verunreinigte Verpackungen geschlossen sammeln, nicht ausspülen, rechtlich konform entsorgen.

Verhindern Sie, dass SMP in die Umwelt gelangt; vermeiden Sie die Freisetzung in den Boden, in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer. Die Anweisungen zur Lagerung, Handhabung und Entsorgung in den Abschnitten 6, 7, 8 und 13 des Sicherheitsdatenblatts befolgen.

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EU) 2019/1148

Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Nationale Vorschriften:

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

Wassergefährdungsklasse: WGK 2 (Selbsteinstufung): deutlich wassergefährdend.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

* **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31 in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/878.

Die oben genannten Informationen beruhen auf den derzeit verfügbaren Daten zur Charakterisierung des Produkts. Sie stellen weder eine Garantie noch eine Qualitätsangabe dar. Sie sollte als Leitfaden für die sichere Verwendung, Lagerung, Beförderung und Entsorgung im Falle einer Freisetzung in die Umwelt betrachtet werden. Es liegt in der Verantwortung des Benutzers, die Voraussetzungen für eine sichere Verwendung des Produkts zu schaffen, und der Benutzer übernimmt die Verantwortung für alle Folgen, die sich aus einer unsachgemäßen Verwendung des Produkts ergeben.

(Fortsetzung auf Seite 14)

Druckdatum: 18.03.2026

V- 4.0 (ersetzt Version 3.0)

überarbeitet am: 16.03.2026

Handelsname: N610 – Novox Füller hellgrau 2K

(Fortsetzung von Seite 13)

Relevante Sätze

- H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
- H335 Kann die Atemwege reizen.
- H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
- H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
- H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Entzündbare Flüssigkeiten	Übertragungsgrundsätze
Hautreizende/-ätzende Wirkung Schwere Augenschädigung/Augenreizung Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) Gewässergefährdend - langfristig (chronisch) gewässergefährdend	Die Einstufung der Mischung basiert generell auf der Berechnungsmethode unter Verwendung von Stoffdaten gemäß Verordnung (EC) No 1272/2008.

Versionsnummer der Vorgängerversion: 3.0

Abkürzungen und Akronyme:

- ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
- IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
- IATA: International Air Transport Association
- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
- ELINCS: Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe
- CAS: chemische Nummer, die der Chemikalie in der Liste des Chemical Abstracts Service zugewiesen wurde
- DNEL: Abgeleiteter No-Effect Level
- PNEC: Vorhergesagte Nicht-Effekt-Konzentration
- LC50: Mittlere tödliche Konzentration
- LD50: tödliche Dosis 50%
- PBT: persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- ATE: Acute toxicity estimate values (Schätzwerte Akuter Toxizität)
- Flam. Liq. 3: Entzündlicher flüssiger Stoff. Gefahrenkategorie 3
- Acute Tox. 4: Akute Toxizität. Gefahrenkategorie 4
- Skin Irrit. 2: Verätzung/Reizung der Haut. Gefahrenkategorie 2
- Eye Irrit. 2: Schwere Augenschäden/Augenreizung. Gefahrenkategorie 2
- STOT SE 3: Toxische Wirkungen auf die Zielorgane - einmalige Exposition. Gefahrenkategorie 3
- STOT RE 2: Toxische Wirkungen auf die Zielorgane - wiederholte Exposition. Gefahrenkategorie 2
- Asp. Tox. 1: Aspirationsgefahr. Gefahrenkategorie 1
- Aquatic Acute 1: Gefährlich für die aquatische Umwelt - akute Gefahr, Kategorie 1
- Aquatic Chronic 1: Sie stellen eine Gefahr für die aquatische Umwelt dar. Chronische Gefahr, Kategorie 1
- Aquatic Chronic 3: Sie stellen eine Gefahr für die aquatische Umwelt dar. Chronische Gefahr, Kategorie 3

Quellen Europäische Chemikalienagentur, <http://echa.europa.eu/>

*** Daten gegenüber der Vorversion geändert**